

Merkblatt zur Vergabe der Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster- Stipendium-Fonds (Stand: Oktober 2025)



gymnasium
marktoberdorf
naturwissenschaftlich-
technologisch
musisch
mit staatlichem internat

1. Bedürftige und begabte Schülerinnen und Schüler an Gymnasien in Bayern können aus Mitteln des Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds einmalige Beihilfen für folgende Zwecke erhalten:

- zur Beschaffung teurerer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden (z.B. Musikinstrumente),
- oder zur Ermöglichung der Teilnahme an größeren Lehr- und Studienfahrten (auch Orchester- und Chorwochen), wenn diese als schulische Veranstaltungen in Zusammenhang mit einem einschlägigen Unterricht stehen.

2. Die Vergabe der Beihilfen, die mindestens 25 € und höchstens 500 € betragen, erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Befürwortung der Schule durch den zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien.

3. Die Vergabe ist nicht an die Konfessionszugehörigkeit gebunden und nicht von der jeweiligen Staatsangehörigkeit abhängig.

4. Es sind Schülerinnen und Schüler aller öffentlichen und privaten Gymnasien einzubeziehen.

5. Die Beihilfen sind über die jeweilige Schule schriftlich beim Ministerialbeauftragten zu beantragen. Dem Antrag sind eine Befürwortung der Schule hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen schulischen Leistungen sowie eine Kostenzusammenstellung beizufügen.

6. Die Schülerinnen und Schüler müssen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe innerhalb einer angemessenen Frist durch quitierte Rechnungen nachweisen.

7. Im Laufe der gymnasialen Schulzeit können Schülerinnen und Schüler höchstens zweimal, in Ausnahmefällen dreimal, eine Beihilfe erhalten.

8. Die Beihilfe kann nur mittellosen Schülerinnen und Schülern gewährt werden. Als mittellos sind alle Schülerinnen und Schüler anzusehen,

- die Leistungen nach dem BAföG oder dem BayAföG erhalten oder
- wenn das laufende Nettoeinkommen¹ der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers selbst. Die Freibeträge betragen:

a) monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: **5.080,- €**

b) monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: **3.380,- €**

c) zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der / des Auszubildenden: **770,- €** (Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.)

Stand: Oktober 2025